

rechnen ist. In diesen Fällen bekräftigt die Berichterstattung vor dem Gericht die Autorität des Straf aus spruchs und der daraus resultierenden Verpflichtungen. In Ausnahmefällen kann diese Berichterstattung vor dem Gericht auch zusätzlich neben der Berichterstattung vor dem Kollektiv oder dem Leiter angeordnet werden. Auch Schöffen können als Beauftragte des Gerichts direkt solche Berichte entgegennehmen (vgl. NJ 1975/19, S. 580).

Die Berichterstattungen haben in bestimmten Abständen zu erfolgen, die grundsätzlich im Urteilstenor zu bestimmen sind, ohne daß hierfür bereits alle konkreten Termine festgelegt werden. Im Rahmen der

Bewährungskontrolle sind diese zu spezifizieren, z. B. dann, wenn gemäß § 34 Abs. 2 die Verpflichtung zur Bewährung an einem noch zuzuweisenden Arbeitsplatz ausgesprochen oder ein Zeitpunkt für die Wiedergutmachung festgesetzt wurde (vgl. NJ 1975/19, S. 575).

Die zeitlichen Abstände für die Berichterstattungen sind so festzulegen, daß gemäß § 342 Abs. 1 und 4 StPO auf Grund der Kontrollergebnisse und der Informationen über das Verhalten des Verurteilten in seinem Arbeits- und Lebensbereich ggf. weitere notwendige Maßnahmen eingeleitet werden können (vgl. NJ 1975/22, S. 653, S. 655 u. S. 656, NJ 1975/23, S. 677 ff.)

§ 34

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz soll den Täter durch die Einwirkung des Kollektivs am Arbeitsplatz zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und seinen anderen Pflichten erziehen.

(2) Das Gericht verpflichtet den Angeklagten im Urteil, seinen bisherigen oder einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln. Diese Verpflichtung wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist ausgesprochen. Der Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß die erzieherische Wirkung der Bewährung am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Ein Wechsel des Betriebes durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Gerichts.

1. Diese Maßnahme konkretisiert die mit der Verurteilung auf Bewährung dem Bestraften auferlegte Verpflichtung, sich im Kollektiv zu bewähren, gute Disziplin und Arbeitsleistungen zu zeigen. Die Wirksamkeit der Bewährung am Arbeitsplatz liegt in den sozialistischen Produktionsverhältnissen selbst begründet, in ihren Vorzügen und erzieherischen Möglichkeiten. Entsprechend den §§ 32 und 34 sind die verantwortlichen Leiter bzw. Leitungen verpflichtet, gemeinsam mit dem Arbeitskollektiv den Rechtsverletzer zu erziehen. Sie haben dies durch geeignete Leitungsmaßnahmen zu gewährleisten.

2. Sie kann angewandt werden, wenn es erforderlich ist, die bereits in die Verurtei-

lung auf Bewährung eingeschlossene Pflicht des Rechtsverletzers zur Wiedergutmachung und Bewährung im Prozeß der Arbeit nachdrücklich zu sichern. Sie ist deshalb bei Rechtsverletzern auszusprechen, die entweder wiederholt ihre Arbeitspflichten grob verletzt haben oder keiner bzw. keiner geregelten Arbeit nachgegangen sind.

Voraussetzungen für die Anwendung der Bewährung am Arbeitsplatz können demzufolge sein:

- a) Arbeitspflichten wurden regelmäßig oder in bestimmtem Umfange verletzt,
- b) es liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß sich der Rechtsverletzer dem erforderlichen erzieherischen Einfluß im Arbeitsbereich entziehen wird,
- c) die Straftat ist Ausdruck hartnäckigen